

Satzung

0.65

der Hildegard-Topel-Stiftung

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Hildegard-Topel-Stiftung
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie Volksbildung.
Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur allgemeinen Hochschulreife gefördert werden. Dies geschieht durch finanzielle Beihilfen für Essener Schülerinnen und Schüler, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind und eine allgemeinbildende Schule in Essen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft besuchen, an der die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.
Die Beihilfe wird der Schule zur Förderung des Schülers/der Schülerin entsprechend dem Beschluss des Stiftungsbeirats zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter, Trägerkörperschaft der Stiftung und Angehörige der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist von der Stadt Essen zu verwalten und in seinem Wert zu erhalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) AO gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Stiftungsbeirats mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus
 - dem für Schulen zuständigen Geschäftsbereichsvorstand der Stadt Essen,
 - dem/der Leiter/in des Fachbereiches Schule,
 - dem/der Leiter/in des Fachbereiches Jugendoder einem/er jeweils von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

- (2) Der Geschäftsbereichsvorstand übernimmt den Vorsitz im Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann fachkundige Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet auf der Grundlage von Vorschlägen der Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungserträge über die Vergabe, die Höhe und Dauer von Beihilfen zur Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 dieser Satzung. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Die Vergabe und Verfahrensregelungen ergeben sich aus den Förderrichtlinien, die als Anlage dieser Satzung beigefügt sind. Sie können durch Beschluss des Stiftungsbeirats geändert werden.
- (3) Dem Stiftungsbeirat obliegen ferner die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
- (4) Der Stiftungsbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) An den Sitzungen des Stiftungsbeirats nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks dem Wandel der Zeiten anzupassen. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so ist die Stiftung vom Rat der Stadt Essen unter Beachtung der gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften aufzulösen.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Stadt Essen das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den in der Satzung genannten Zwecken nahe kommen.